

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für den Typwechsel der genehmigten 3 Windenergieanlagen (WEA 16, 19, 20)
in 15936 Ihlow, OT Rietdorf von VESTAS auf NORDEX**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
vom 5. September 2022

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Str. 6 in 03044 Cottbus beantragt die wesentliche Änderung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) der genehmigten WEA 16, 19, 20 auf den Grundstücken in der Gemarkung Rietdorf, Flur 2, Flurstücke 4 und 10 sowie Flur 3, Flurstücke 11 und 12.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 11, 12 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen entsprechend den Kriterien der Anlage 3 des UVPG. Die 3 WEA, für welche der Typwechsel auf NORDEX beantragt wurde, kumulieren mit insgesamt 45 WEA. Davon waren 40 WEA Gegenstand von abgeschlossenen Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) innerhalb von Genehmigungsverfahren nach BImSchG oder Bebauungsplan-Verfahren. Im laufenden Genehmigungsverfahren mit UVP befinden sich noch 5 WEA.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Es wird der Typwechsel der genehmigten WEA 19 von VESTAS V162-5,6 MW (Nabenhöhe 119 m), sowie der genehmigten WEA 16, 20 von VESTAS V150-5,6 MW (Nabenhöhe 148 m), auf NORDEX N163-5,7 MW (Nabenhöhe 118 m) beantragt. Der rotorfreie Raum verringert sich dadurch bei der WEA 19 um ca. 3 m, bei der WEA 16 um ca. 34 m und bei der WEA 20 um ca. 33 m auf 38 m. Die NORDEX-Anlage ist mit 109,3 dB(A) um 3,1 dB(A) lauter als die WEA des Typs V162 und um 2,3 dB(A) lauter als die WEA des Typs V150, wobei jeweils der Sicherheitszuschlag von 2 dB(A) nach WKA-Geräuschemissionserlass bereits berücksichtigt ist. Die Inanspruchnahme von Boden und Fläche (Fundamente, Kranstellflächen, Zufahrtswege) unterscheidet sich nur unwesentlich. Für die NORDEX-Anlagen ist weniger Waldumwandlung erforderlich.

2. Standort des Vorhabens

Die Standortkoordinaten der 3 WEA stimmen mit denen der genehmigten VESTAS-Anlagen (V162/V150) überein, so dass sich keine Änderungen in Bezug auf Abstände zur Wohnbebauung und Schutzgebiete ergeben.

Die Errichtung der 3 WEA ist innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplans (B-Plan) „Windpark Illmersdorf/Rietdorf, Ortsteile Illmersdorf und Rietdorf, Flächen im Bereich Illmersdorfer Holz und Rietdorfer Holz“ Teilplan B vorgesehen. Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens erfolgte eine Umweltprüfung für insgesamt 4 WEA (WEA 16, 19, 20 und WEA 18) unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung.

Die Standorte der 3 WEA befinden sich im östlichen Teil des Illmersdorfer Forstes, einem Wirtschaftswald. Die nächstgelegene Ortschaft Gebersdorf ist 1,2 km von den 3 WEA entfernt. Weitere Ortschaften (Rietdorf und Heinsdorf) haben Abstände von 2,2 km und 3,4 km von den WEA. Etwa 2,6 km südöstlich liegt das Natura 2000-Gebiet FFH „Nördliches Spreewaldrandgebiet“. Weitere Schutzgebiete (Naturschutz, Wasserschutz) sind im 5 km-Umkreis nicht vorhanden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vorkehrungen

Die Inanspruchnahme von Fläche, Boden und Pflanzenbestand wurde weitestgehend minimiert. Überwiegend werden vorhandene Wege genutzt. Eine Inanspruchnahme von Flächen, die besonders geschützte faunistische und floristische Arten enthalten, erfolgt nicht. Die zeitweilige Waldumwandlung reduziert sich durch Verlegung der temporären Lagerflächen für Turmteile und Rotorblätter auf Ackerflächen. Auswirkungen auf Tiere sind prinzipiell nicht auszuschließen. Eine relevante Verschlechterung wird infolge des Typwechsels jedoch nicht eintreten. Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter können durch zahlreiche Vermeidungsmaßnahmen verhindert oder zumindest reduziert werden (z. B. keine Bautätigkeit zur Brutzeit bzw. ökologische Baubegleitung, Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen). Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind unvermeidlich, wobei bereits zahlreiche WEA vorhanden sind. Das FFH-Gebiet befindet sich in ausreichender Entfernung von den 3 WEA, so dass keine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele eintreten wird. Erhebliche Belästigungen durch Schall- und Schattenwurfmissionen werden durch technische Maßnahmen (Rotorblätter mit Sägezahn-Hinterkante, Schattenwurf-Abschaltmodul) vermieden. Zudem sind die Abstände zur Wohnbebauung groß genug und der Wald schirmt zusätzlich ab. Verunreinigungen von Boden und Grundwasser sind ebenfalls durch technische Vorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (geschlossene Systeme, ausreichend große Auffangräume) auszuschließen. Risiken durch Eisabwurf, Blitzeinschlag mit Brandfolge, Abbruch von Rotorflügeln, Abknicken des Turmes wird durch umfangreiche Sicherheits- und Schutzsysteme sowie geprüfte Standsicherheitsnachweise entgegengewirkt.

Insgesamt sind nach überschlägiger Prüfung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd